

## In der Senatssitzung am 24. Juni 2025 beschlossene Fassung

Der Senator für Inneres und Sport

19.06.2025

### Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.06.2025

Abschluss der 2. Bund-Länder-Verlängerungs-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Bundesländern – Sonderförderprogramm Sirenen

#### **A. Problem**

Zur Verbesserung der Warninfrastruktur hat der Bund im Jahr 2021 ein Sonderförderprogramm Sirenen aufgelegt, das mit 88 Millionen Euro aus Mitteln des Konjunktur- und Krisenbewältigungsprogramms der Bundesregierung dotiert war. 86 Millionen Euro hiervon wurden auf die Länder verteilt, landesspezifische Förderprogramme aufgelegt und eine Antragstellung für die Kommunen eröffnet. Es zeichnete sich bundesweit eine hohe Nachfrage ab, weshalb die bereitgestellten Mittel rasch vollständig durch den Erlass von Förderbescheiden gebunden waren.

Ein Abfluss der Mittel aus dem Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes, der ursprünglich bis zum Jahresende 2022 sichergestellt werden sollte, kann allerdings erst nach dem Aufbau und der Inbetriebnahme einer neuen Sirenenanlage sowie der Verwendungsnachweisprüfung durch die Förderbehörde erfolgen. Bedingt durch die schlagartig gestiegene hohe Nachfrage nach solchen Anlagen, Lieferverzögerungen auf dem Halbleitermarkt und die generellen Auswirkungen des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges auf die Ukraine auf bestehende Lieferketten war dies nicht realisierbar. Noch immer ist ein Großteil des gebundenen Fördervolumens aus dem Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes noch nicht abgeflossen und an die Fördermittelempfänger ausgezahlt.

Aktuell lief die Frist zur Realisierung der Fördervorhaben aus dem Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes nach zweimaliger Verlängerung bis zum 31.12.2024. Bis zum Jahresende 2024 konnten aus o.g. Gründen nicht alle Sirenen im Land Bremen aufgebaut werden.

Die Stadtgemeinde Bremen hat im Zusammenhang mit dem Sirenenförderprogramm 1 an allen geplanten 43 Standorten Sirenen errichten lassen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven konnten bisher 15 von 32 geplanten Standorten in Betrieb gehen. Die restlichen Standorte sind beauftragt und werden im Laufe des Jahres 2025 mit Sirenen ausgestattet.

Hierfür sind die Mittel des Sirenenförderprogramms 1 fest eingeplant, die bis zum 31.12.2024 nicht abgerufen werden konnten.

Da mit dem Jahreswechsel 2024/2025 die Geltungsdauer der ersten Verlängerungsvereinbarung zur Laufzeit des Sirenenförderprogramm 1 ausgelaufen ist, wurde seitens des Bundes eine zweite Verlängerungsvereinbarung zur erneuten Laufzeitverlängerung bis Ende 2028 den Ländern zur Unterzeichnung vorgelegt.

Nach Vertragsunterzeichnung steht dem Land Bremen die restliche Fördersumme von 191.217,80 EUR auch über das Jahr 2025 hinaus zur Verfügung, um die o.g. noch ausstehenden 17 Sirenen finanzieren zu können.

## **B. Lösung**

Unterzeichnung des Vertrages zur Sicherstellung der Erfüllung des Installationsauftrages der 17 Sirenen in der Stadtgemeinde Bremerhaven, möglich bis Ende 2028.

## **C. Alternativen**

Eine Nichtunterzeichnung des Vertrages hätte zur Folge, dass der veranschlagte Betrag nicht über das Jahr 2025 hinaus verfügbar wäre und der bereits beauftragte Aufbau der verbliebenen Sirenen storniert bzw. die Kosten von der betroffenen Gebietskörperschaft getragen werden müssten.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klima-Check**

Gegenüber der ursprünglichen Unterzeichnung des Sirenenförderprogramm mit Beschluss des Senats vom 31.08.2021 entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen, da es sich lediglich um eine Verlängerung handelt.

Dem Land Bremen wurden seitens des Bundes nach dem Sirenenförderprogramm 1 eine Summe von 820.259 EUR zur Verfügung gestellt. Jede Sirene wird mit 10.850 EUR gefördert. In der Freien Hansestadt Bremen wurden insgesamt 75 Sirenen geplant. Bei Zustimmung zur Verlängerungsvereinbarung können die noch ausstehenden 17 Sirenen mit der verbliebenen Restfördersumme von 191.217,80 EUR finanziert werden. Für die 17 Sirenen entstehen geringfügige Wartungskosten, die innerhalb des Budgets der zuständigen Ortskatastrophenschutzbehörde abgedeckt werden.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

## **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Vorlage wurde mit der SK, mit SF und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.  
Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt die „2. Bund-Länder-Verlängerungs-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Bundesländern – Sonderförderprogramm Sirenen“ zur Kenntnis und ermächtigt den Senator für Inneres und Sport zur Zeichnung der Vereinbarung.

2. Der Senat ermächtigt den Senator für Inneres und Sport innerhalb der 21. Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft, etwaige Folgevereinbarungen" über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern - Sonderförderprogramm Sirenen", die keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen haben, zu unterzeichnen.

Anlage: 2. Bund-Länder-Verlängerungsvereinbarung SFP 1



## **2. Bund-Länder-Verlängerungs-Vereinbarung**

### **über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Bundesländern - Sonderförderprogramm Sirenen -**

#### **Präambel**

Der Bund stärkt aus der Notwendigkeit, die Warnung deutschlandweit zu verbessern und resultierend aus den Ergebnissen des bundesweiten Warntages 2020 über das BBK die Fähigkeiten des Bundes, der Länder und Kommunen mittels Sirenen, insbesondere auch im Zivilschutz, zu warnen. Zu den gewonnenen Erkenntnissen gehört, dass die Sirene als Warnmittel nach wie vor einen hohen Stellenwert in der Bevölkerung besitzt und aufgrund ihres Weckeffekts und des Umstandes, dass sie nicht wie andere Warnmittel weggelegt oder abgeschaltet werden kann, auch weiterhin einen wichtigen Faktor im Warnmittelmix der Bundesrepublik einnimmt.

Die Umsetzung des am 22.07.2021 durch den Bund, vertreten durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), und nachfolgend durch alle Länder gezeichneten Förderprogramms (Sirenenförderprogramm 1 -SFP 1-) konnte nicht vollständig innerhalb der vorgesehenen Fristen verwirklicht werden. Deshalb war zum Jahreswechsel 2023/24 aus dem Gesamtprogramm zur Verbesserung der Warnstruktur in den Ländern - Sonderförderprogramm Sirenen- noch ein Fördervolumen von insgesamt 46.430.523 Euro vorhanden und kann weiterhin in Anspruch genommen werden.

Um dem Sinn der vorgesehenen Förderung zu entsprechen, sind die Umsetzungsfristen für die Errichtung sowie den Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der verfügbaren Mittel zu verlängern.

Hierzu vereinbaren der Bund und die Länder folgende zweite Änderung zur bestehenden Bund-Länder-Vereinbarung (VV) sowie der Anlage 2 der VV:

#### **§ 1 Bedarf der Verlängerung**

Die Bund-Länder- Vereinbarung (VV) über Finanzhilfen zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern vom BBK gezeichnet am 22.07.2021 bezog sich auf die Haushaltsjahre 2021 und 2022. Sie wurde zwischenzeitlich auf eine Laufzeit bis Ende 2024 verlängert. Die berichteten Mittelabflüsse in den Ländern verzeichnen Anfang 2024 noch ein restliches Fördervolumen von insgesamt 46.430.523 Mio. Euro.



## **§ 2 Umsetzungsmaßnahme**

- (1) Der Bund stellt die noch verbliebenen Fördermittel den Ländern auf der Grundlage des in der Bund-Länder-Vereinbarung (VV) vorgesehenen Verfahrens weiterhin bis Ende 2028, nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zur Verfügung. Sie sind zur Umsetzung der nach §3 beantragten/beauftragten förderfähigen Maßnahmen zu verwenden. Eine Übertragung der Mittel über Jahreswechsel hinweg ist damit möglich. Die Fristen für eine Beauftragung sowie die Berichtspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 VV sowie Anlage 2 zur VV) werden auf die Termine der Anlage 2 (neu 2024) verlängert.

## **§ 3 Anpassung der Frist zur Beauftragung**

Die Möglichkeit einer entsprechenden Antragstellung/Beauftragung förderfähiger Maßnahmen bestand bis zum 31.12.2023.

## **§ 8 Anlagen**

Die Anlage „Anlage 2 (neu 2024)- Ablauf der Förderung“, ist Bestandteil dieser Verlängerung der bestehenden Verwaltungsvereinbarung und ersetzt die Vorgängerfassung.



§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Gegenzeichnung des jeweiligen Landes sofort in Kraft.

23.5.2024

für die Bundesrepublik Deutschland

\_\_\_\_\_ für das Land Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_ für den Freistaat Bayern

\_\_\_\_\_ für das Land Berlin

\_\_\_\_\_ für das Land Brandenburg

\_\_\_\_\_ für die Freie Hansestadt Bremen

\_\_\_\_\_ für die Freie und Hansestadt Hamburg



\_\_\_\_\_ für das Land Hessen

\_\_\_\_\_ für das Land Mecklenburg-Vorpommern

\_\_\_\_\_ für das Land Niedersachsen

\_\_\_\_\_ für das Land Nordrhein-Westfalen

\_\_\_\_\_ für das Land Rheinland-Pfalz

\_\_\_\_\_ für das Saarland

\_\_\_\_\_ für den Freistaat Sachsen

\_\_\_\_\_ für das Land Sachsen-Anhalt



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

---

für das Land Schleswig-Holstein

---

für den Freistaat Thüringen